

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (288 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 99, in der Fassung der Bundesgesetze vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 13/1954, und vom 7. April 1954, BGBl. Nr. 97 (2. Novelle zum SV-UG. 1953) abgeändert wird (3. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953).

Der dem Ausschuss für soziale Verwaltung zur Beratung vorgelegte Gesetzentwurf hat in den Punkten 1 bis 10 Maßnahmen hinsichtlich der Änderung der inneren Organisation des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger vorgesehen. Der Ausschuss für soziale Verwaltung vertrat die Meinung, daß diese organisatorischen Maßnahmen dem bereits in Ausarbeitung befindlichen Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorbehalten bleiben sollen. Es wurden daher nur die Punkte 11 bis 15 der Regierungsvorlage in Beratung gezogen, über die im folgenden berichtet wird.

Punkt 11 (neu Punkt 1) der Regierungsvorlage wurde dahin abgeändert, daß im § 84 Abs. 1 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes der zweite Absatz gestrichen wurde. Dieser Satz hat folgenden Wortlaut: „In der Bemessungsgrundlage ist ein allfälliger 13. Monatsbezug nicht einzubeziehen.“ Durch die Streichung dieses Satzes ist in Zukunft ein an die Versicherten der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten wie auch ein an die Versicherten der Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen, Abteilung B (Bundesbahnbeamte), deren Krankenversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung der Bundesangestellten geregelt ist, zur Auszahlung gelangender allfälliger 13. Monatsbezug in die Beitragsbemessungsgrundlage einzubeziehen.

In Punkt 12 (neu Punkt 2) wird für den im Punkt 11 (neu Punkt 1) angeführten Personenkreis die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 570 S auf 750 S und die Höchstbeitragsbemessungsgrundlage von 1800 S auf 2400 S erhöht.

In Punkt 13 (neu Punkt 3) wird der Beitrag in der nach den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherungsanstalt der Bundes-

angestellten geregelten Krankenversicherung der Eisenbahnbediensteten von 4 4 v. H. auf 4 8 v. H. erhöht.

Die in Punkt 14 (neu Punkt 4) vorgesehene Zahlung der Angestelltenversicherungsanstalt an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt im Betrage von 22 Millionen Schilling beruht auf einer zwischen den beiden Versicherungsträgern abgeschlossenen Vereinbarung. Es sollen dadurch die derzeitigen finanziellen Schwierigkeiten in der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt überbrückt werden.

Im Punkt 15 (neu Punkt 5) ist eine Zuwendung von 4 Millionen Schilling aus den Mitteln der knappschaftlichen Rentenversicherung an die knappschaftliche Krankenversicherung für die Jahre 1953 und 1954 vorgesehen. In dem Motivenbericht zu dieser Regierungsvorlage wird darauf verwiesen, daß die Rechnungsabschlüsse für die Jahre 1952 und 1953 der knappschaftlichen Krankenversicherung einen Gebarungsabgang von mehr als 5 Millionen Schilling ausweisen und daß auch für das Jahr 1954 mit einem Gebarungsabgang von 5 Millionen Schilling zu rechnen ist. Die von der knappschaftlichen Krankenversicherung im eigenen Wirkungsbereich getroffenen Maßnahmen reichen jedoch zur Deckung der Gebarungsabgänge nicht hin. Durch die Zuwendung von 4 Millionen Schilling an die knappschaftliche Krankenversicherung soll eine Entlastung in der finanziellen Gebarung in diesem Zweige der knappschaftlichen Sozialversicherung herbeigeführt werden.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat noch über Vorschlag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vier Bestimmungen in die Regierungsvorlage aufgenommen, durch die die im Abschnitt XIV des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes vorgesehenen Begünstigungen für die Geschädigten aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung auf Personen ausgedehnt werden, für die diese Voraussetzungen zutreffen und die sich derzeit noch im Auslande aufhalten. Die Anregung zu diesen Änderungen wurde von dem Joint Executive Board für Jewish Claims on Austria gegeben.

Durch den neu hinzugefügten Punkt 6 sind Pflichtbeitragszeiten gemäß § 114 Abs. 1 auch Zeiten nachgewiesener Arbeitslosigkeit im Auslande bis zum ersten Antritt einer Beschäftigung im Auslande gleichzustellen. Diese Zeiten dürfen jedoch das Ausmaß von zwei Jahren nicht übersteigen.

Im Punkt 7 (neu) wird für Personen, die aus den im § 112 Abs. 1 angeführten Gründen ausgewandert sind, der Zeitraum, für den sie durch Nachzahlung von Beiträgen nach den günstigen Bestimmungen des § 31 SV-NG. Steigerungsbeträge der Rentenversicherung erwerben können, bis 31. März 1952 verlängert.

Im Punkt 8 (neu) wird der § 114 a Abs. 2 ergänzt. Durch diese Ergänzung ruht die Rente auch für solche Personen nicht, wenn sie das 65. Lebensjahr, Frauen das 60. Lebensjahr vollendet haben, nicht österreichische Staatsbürger und aus den im § 112 Abs. 1 angeführten Gründen aus Österreich ausgewandert sind. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß diese Personen bis zum 31. Dezember 1938 mindestens 180 anrechenbare Beitragsmonate in der österreichischen Angestellten(Pensions)versicherung gemäß den §§ 250 und 251 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes 1938 erworben haben.

Die in Punkt 9 (neu) vorgesehene Ergänzung des § 114 a Abs. 3 ist durch die Bestimmungen des Rentenbemessungsgesetzes notwendig geworden. Nach § 114 a Abs. 3 ist zu den nicht ruhenden Renten an die im Abs. 1 und 2 be-

zeichneten Personen unter Außerachtlassung der Ausschlußbestimmungen die Ernährungszulage im halben Ausmaß zu gewähren. Da durch das Rentenbemessungsgesetz die Ernährungszulage entfällt, war es notwendig, um die Gleichwertigkeit der Leistungen herzustellen, diese Ergänzung in die vorliegende 3. Novelle zum SV-OG. aufzunehmen. Dem weiteren Verlangen, daß ein der vollen Ernährungszulage gleichwertiger Betrag an Rentenberechtigte, die das 70. und Frauen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, zu bezahlen ist, konnte sich der Ausschuß für soziale Verwaltung nicht anschließen, da eine solche Leistung an in Österreich lebende Rentenbezieher auch nicht gewährt wird.

Die Bestimmungen der Punkte 1 bis 3 (neu) treten abweichend von der Regierungsvorlage nicht mit 1. Juli, sondern mit 1. August 1954 in Kraft, die übrigen Bestimmungen mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 1954 die Regierungsvorlage beraten und mit den angeführten Änderungen einstimmig beschlossen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt daher den A n t r a g, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (288 der Beilagen) mit den angesprochenen A b ä n d e r u n g e n die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 25. Juni 1954.

Uhlig,
Berichterstätter.

Proksch,
Obmann.

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 288 der Beilagen.

1. Die Z. 1 bis 10 des Art. I entfallen.
2. Die Z. 11 bis 15 des Art. I erhalten die Bezeichnung Z. 1 bis 5.
3. Die Z. 11 (neu Z. 1) erhält folgende Fassung:
„(1) Im § 84 Abs. 1 entfällt der zweite Satz. Im vorletzten Satz dieses Absatzes ist der an zwei Stellen genannte Betrag von 570 S durch den Betrag von 750 S zu ersetzen.“
4. Im Art. I werden der Z. 5 (neu) die folgenden Z. 6 bis 9 hinzugefügt:
„6. im § 114 Abs. 1 ist nach dem ersten Satz folgender Satz einzufügen: ‚Als Zeiten der Arbeitslosigkeit gelten auch Zeiten einer nachweisbaren Arbeitslosigkeit im Ausland bis zum ersten Antritt einer Beschäftigung im Ausland, soweit sie nicht das Ausmaß von zwei Jahren übersteigen.‘
7. Im § 114 Abs. 4 werden die Worte ‚31. Dezember 1945‘ durch die Worte ‚31. März 1952‘ ersetzt.
8. § 114 a Abs. 2 hat zu lauten:
„(2) Abs. 1 gilt bei Zutreffen der übrigen dort angeführten Voraussetzungen auch
1. beim Auslandsaufenthalt von nach § 112 Abs. 1 begünstigten ehemaligen österreichischen Staatsbürgern, die nach der Auswanderung die

Staatsbürgerschaft eines fremden Staates erworben und hiedurch die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben;

2. beim Auslandsaufenthalt von nach § 112 Abs. 1 begünstigten Personen, die, ohne österreichische Staatsbürger gewesen zu sein, aus einem der in § 112 Abs. 1 bezeichneten Gründe ausgewandert sind und bis zum 31. Dezember 1938 mindestens 180 gemäß den §§ 250 und 251 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes 1938, BGBl. Nr. 1/1938, anrechenbare Beitragsmonate der österreichischen Angestellten(Pensions)versicherung erworben haben.“

9. Dem § 114 a Abs. 3 ist anzufügen:

„Von den nach dem Rentenbemessungsgesetz, BGBl. Nr. 000/1954, berechneten Renten aus der Rentenversicherung, auf die Abs. 1 und 2 angewendet werden, ruht während des Auslandsaufenthaltes bei Versichertenrenten ein Betrag von monatlich S 119'50, bei Hinterbliebenenrenten ein Betrag von monatlich S 73'50. Die Bestimmungen des § 6 des Rentenbemessungsgesetzes über das Ruhen von Renten werden auf solche Renten nicht angewendet.“

5. Art. II Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Art. I Z. 1 bis 3 treten mit 1. August 1954 in Kraft.“